



Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung)

vom 28. März 2018

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. Juli 2017²,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften, die mit Strassenlärm über dem Immissionsgrenzwert belastet sind.

Gegenstand und Geltungsbereich

² Der Einbau von Schallschutzfenstern, den das übergeordnete Recht zwingend vorschreibt, wird durch diese Verordnung nicht geregelt.

Art. 2 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümern, die an ihrer Liegenschaft Schallschutzfenster eingebaut haben, steht ein einmaliger Beitrag zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen für Beiträge an Schallschutzfenster

- a. Die Liegenschaft wurde vor dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG]³) rechtskräftig bewilligt oder vor dem 1. Januar 1985 letztmals neubauähnlich umgebaut oder umgenutzt.
- b. Der Einbau der Schallschutzfenster erfolgte nach dem 1. September 2009.
- c. Die Schallschutzfenster wurden in einem lärmempfindlichen Raum gemäss Art. 2 Abs. 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV)⁴ eingebaut.
- d. Die Schallschutzfenster erfüllen die Anforderungen des Anhangs 1 der LSV (Anforderungen an die Schalldämmung von Fenstern).

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 575 vom 12. Juli 2017.

³ vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

⁴ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

e. Für die betroffene Liegenschaft wurden rechtskräftig Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt.

² Bei zureichenden Gründen können die Beiträge in Abweichung von Abs. 1 lit. e bereits nach der öffentlichen Auflage der Sanierungserleichterung gewährt werden.

Geltend-
machung des
Anspruchs

Art. 3 ¹ Beitragsgesuche sind innert 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

² Die Gesuchstellenden weisen in geeigneter Weise nach, dass die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.

³ Der Einbau von Schallschutzfenstern gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b ist durch Einreichen der Schlussabrechnung über die durchgeführten Arbeiten nachzuweisen.

⁴ Gesuchstellenden, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch keine Schallschutzfenster eingebaut haben, wird für den Fenstereinbau und das Einreichen der Schlussabrechnung eine angemessene Frist angesetzt.

⁵ Bei Nichteinhaltung der Fristen oder fehlendem Nachweis, dass die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, erlischt der Beitragsanspruch.

Höhe und
Ausrichtung
der Beiträge

Art. 4 ¹ Die Höhe der Beiträge hängt von der Höhe der Lärmbelastung, gerundet auf ganze dB(A)-Werte, ab. Sie beträgt:

- a. bei Belastungen, die 5 dB(A) oder weniger unter dem Alarmwert liegen, Fr. 350.– pro Fenster;
- b. bei Belastungen, die mehr als 5 dB(A) unter dem Alarmwert, jedoch über dem Immissionsgrenzwert liegen, Fr. 100.– pro Fenster.

² Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt:

- a. den Eigentümerinnen und Eigentümern Unterstützungsbeiträge des Bundes für den Einbau von Schallschutzfenstern aus, sobald und soweit sie über diese verfügt;
- b. den Gesuchstellenden gemäss Art. 3 Abs. 4 einen Beitrag von Fr. 250.– pro Fenster aus.

³ Mieterinnen und Mieter sind über diese Sanierungsbeträge zu informieren. Das Tiefbauamt ist vor Auszahlung der Beiträge über diese Information zu dokumentieren.

⁴ Beiträge an die energetische Sanierung von Fenstern werden in Abzug gebracht.

Art. 5 Für den Vollzug der Verordnung ist das Tiefbauamt zu- Vollzug
ständig.

Art. 6 ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.⁵

Inkrafttreten
und Geltungs-
dauer

² Die Verordnung gilt, solange Bundes- und Kantonsbeiträge der
laufenden Programmvereinbarungsperiode ausgerichtet werden.
Der Stadtrat hebt die Verordnung nach Ablauf dieser Periode auf.

⁵ Inkraftsetzung auf den 1. September 2018 (STRB Nr. 569 vom 4. Juli 2018).